

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 82 (1985)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Entscheidungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Vorenthalten Unmündiger

#### Aus einem Ehetrennungs-Prozess

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormund-schaftlichen Gewalt entzieht oder vorenthält, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft. Dies steht in Artikel 220 des Strafgesetzbuches (StGB), welcher den Randtitel «Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen» trägt. Das Vergehen kann auch von einem Elternteil, dem die Kinder amtlich weg-genommen worden sind, begangen werden, und zwar selbst dann, wenn die Wegnahme der öffentlichen Ordnung der Schweiz widersprechen könnte, der betreffende Elternteil sich aber rechtlich damit abgefunden hatte.

Dies geht aus einem Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes hervor. Die Ehefrau eines Schweizers hatte vor einem kalifornischen Richter ein Ehetrennungsverfahren eingeleitet. In diesem ergingen vorsorgliche Anord-nungen für die Prozessdauer, ohne dass er vorgeladen und angehört worden wäre. Unter anderem erhielt die Ehefrau dabei die ausschliessliche Obsorge über die drei unmündigen Kinder, wobei dem Ehemann jedes Besuchsrecht unter Vorbehalt weiterer gerichtlicher Vorkehren abgesprochen wurde.

Als der kalifornische Richter dem Vater schliesslich erlaubte, die Kinder für einige Tage zu sich zu nehmen, verbrachte dieser sie in die Schweiz und brachte sie der Mutter nach Ablauf der Besuchszeit nicht mehr zurück. Er wurde auf Grund von Artikel 220 StGB zu einer bedingt aufgeschobenen Haftstrafe von fünf Wochen verurteilt. Das Bundesgericht wies seine Nichtig-keitsbeschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.

Es räumte ein, dass die Vollstreckbarkeit der kalifornischen Verfügung, die den Kontakt des Vaters mit seinen Kindern ohne Rücksprache mit ihm unter-sagte, in der Schweiz aus Überlegungen, welche die öffentliche Ordnung (d. h. den Minimalstandard der zu wahrenen Rechte nach hiesigen Massstäben) betreffen, fragwürdig wäre. Der Ehemann hatte jedoch auf sein Begehren hin und unter Wahrung seiner Parteirechte später einige Besuchstage erlangt. Mehr hatte er nicht begehrt, obwohl er eine Änderung der Kinderzuweisung hätte beantragen können. Damit unterzog er sich stillschweigend der Kinder-zuweisung für die Prozessdauer, und die Besuchsrechtsregelungen wurden für ihn verbindlich. Dass er diesen zuwiderhandelt hatte, stand ausser Frage.

## Die mögliche Täterschaft

Nach der Rechtsprechung kann Täter im Sinne des Artikels 220 StGB auch der Ehegatte sein, dem die Kinder für die Dauer eines Ehetrennungsverfahrens durch richterliche Zuteilung an den anderen Ehegatten weggenommen worden sind (Bundesgerichtsurteil BGE 91 IV 137). In diesem Fall steht nämlich die Befugnis, über den Aufenthaltsort, die Erziehung und die Lebensgestaltung der Kinder zu verfügen, einzig diesem letzteren zu, und es macht sich grundsätzlich der erstere eines Entziehens oder Vorenthaltens im Sinne des Artikels 220 StGB schuldig, wenn er sich nicht an die richterliche Anordnung hält und es dem obsorgeberechtigten Ehegatten verunmöglicht, im Rahmen dieser Anordnung seine Befugnis auszuüben (BGE 101 IV 305; 99 IV 270; 95 IV 68). Dabei kann offenbleiben, inwieweit auch geringfügige Überschreitungen des Bundesrechts als ein nach Artikel 220 StGB beachtliches Vorenthalten oder Entziehen anzusehen sind.

Dieser Vorbehalt des Bundesgerichtes kam aber im vorliegenden Falle nicht zum Tragen, da hier von einer geringfügigen Widerhandlung gegen die richterliche Besuchsregelung nicht gesprochen werden konnte, nachdem der Ehemann nach Ablauf der Besuchszeit die Rückführung der Kinder verweigerte.

## Die Form des Schuldspruchs

Zu Unrecht hatte er sich auch dagegen beschwert, dass er im kantonalen Urteilsspruch «des Entziehens und Vorbehaltens von Unmündigen» schuldig gesprochen worden war. Damit war nur die gesetzliche Bezeichnung des Delikts verwendet worden. Diese schliesst beides in sich. Damit wurde jedoch nicht der Vorwurf erhoben, er habe beides getan. Es ist üblich, die gesetzliche Bezeichnung im Urteilsspruch zu verwenden; sie reicht nicht weiter, als sich aus der Urteilsbegründung ergibt. Nach dieser aber besteht kein Zweifel, dass die kantonale Vorinstanz den Beschwerdeführer lediglich wegen Vorenthaltens Unmündiger schuldig befunden hatte.

## Randbemerkungen

Dieses Urteil widerspricht dem Grundsatz, dass die öffentliche Ordnung von Amtes wegen zu wahren ist, nicht, da die Mängel der kalifornischen Prozedur, welche dieser Ordnung zuwiderlaufen, durch Rechtswege heilbar waren, die dem Ehemanne verfügbar blieben, d.h. er hatte Gelegenheit, sich Gehör zu verschaffen. Bedauern kann man dagegen, dass das Bundesgericht die Gelegenheit nicht ergriffen hat, auf präzisere Urteilsdispositive zu drängen. Solche werden oft ohne Beigabe der Begründung zitiert. Wenn sie unpräzisiert Randtitel mit Deliktsbezeichnungen übernehmen, welche über die effektive Verurteilung hinausgehen, so ergibt dies den Verurteilten belastende falsche Vorstellungen, die mit einer anderen Praxis unschwer vermieden werden könnten. (Urteil vom 10. 7. 1984)

Dr. R. B.

## Eng begrenzte Prozesslegitimation von Pflegeeltern

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wenn ein Kind langfristig in einer Pflegefamilie plaziert wird, muss man sich bewusst sein, dass dadurch menschliche Bindungen entstehen können, deren spätere Aufhebung für alle Beteiligten dramatisch ausfallen kann. Dabei müssen sich die Pflegeeltern darüber klar sein, wie schwach ihre Stellung ist, falls sie sich für die eigenen Gefühle oder jene des Kindes zur Wehr setzen wollen. Dies zeigt sich, nachdem das dritte Kind einer Familie wegen der Erkrankung seiner Mutter kurz nach dessen Geburt in der Familie der Schwester der Erkrankten untergebracht wurde. Es wuchs dort nahezu elf Jahre lang auf. Als die leiblichen Eltern das Kind zu sich zurücknehmen wollten, entstand hierüber ein Streit zwischen den beiden Ehepaaren. Das vormundschaftliche Verfahren in dieser Sache endete mit einer Verfügung der Justizdirektion des Kantons Zürich. Diese wies eine Beschwerde der Pflegeeltern gegen die angeordnete Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern ab. Die Pflegeeltern erhoben hierauf eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheitsgarantie, Willkürverbot, Recht auf Gehör usw.). Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wies das Rechtsmittel ab, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte.

Dem bundesgerichtlichen Urteil ist vor allem folgendes zu entnehmen: Das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerdeführung hat nur derjenige, der durch den angefochtenen Hoheitsakt in rechtlich geschützten eigenen Interessen beeinträchtigt wird. Bloss tatsächlich vorhandene, doch von der Rechtsordnung nicht in Schutz genommene, sowie allgemeine öffentliche Interessen können mit der staatsrechtlichen Beschwerde nicht gewahrt werden, sie steht hiezu nicht zur Verfügung (Bundesgerichtsentscheid BGE 107 Ia 344, mit Hinweisen).

Nach Artikel 310, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern eines Kindes, das längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt hat, dessen Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht. Es handelt sich dabei um eine Kindesschutzmassnahme, für die allein das Kindeswohl massgebend ist. Das Interesse der Pflegeeltern an der Anwendung dieser Bestimmung ist rein tatsächlicher Art und rechtlich nicht geschützt.

Es kann aber auch nicht Sache der Pflegeeltern sein, Beschwerde zu führen, um das Kindesinteresse geltend zu machen. Dessen Wahrung obliegt dem Inhaber der elterlichen Gewalt und daneben einzig der Vormundschaftsbehörde. Soweit die Beschwerde führenden Pflegeeltern die Anwendungsweise von Artikel 310, Absatz 3 ZGB beanstandeten, wie sie von der Justizdirektion ausgeübt worden war, fehlte ihnen die Legitimation, Beschwerde zu führen.

Ungeachtet der fehlenden Legitimation in der Sache selber kann jedoch mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung solcher Rechte gerügt werden,

deren Missachtung eine formelle (verfahrensmässige) Rechtsverweigerung darstellt oder auf eine solche hinausläuft (BGE 107 Ia 75, Erw. 2d mit Hinweisen; 107 Ia 345, Erw. 3). Nicht gerügt werden können indessen nach dieser Rechtsprechung die willkürliche Würdigung von Beweisen und die Nichtabnahme angebotener Beweise wegen Unerheblichkeit oder weil ihre Würdigung bereits vorweggenommen werden konnte (BGE 107 Ia 345 f., Erw. 3).  
(Urteil vom 4. 5. 1984) Dr. R. B.

78. Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

**Dienstag, 4. Juni 1985 in Zürich**

Wir bitten Sie, dieses Datum vorzumerken. Das ausführliche Programm wird in Nr. 3/85 dieser Zeitschrift erscheinen.

Die Redaktion

Der **Weiterbildungskurs** der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge für Behördemitglieder und Mitarbeiter im Fürsorge- und Vormundschaftswesen findet am

**11., 18. und 25. November 1985**

in **Zürich im Hotel «Novapark»** statt.

Wir bitten Sie, auch diese Daten vorzumerken.

Die Redaktion